

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB) der SPIE KEM GmbH (nachfolgend als SPIE KEM bezeichnet)

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen sind ein wesentlicher und integrierter Bestandteil jeder unserer Bestellungen und jedes Vertrages. Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Anerkennung.

2. Bestellungen

Der Lieferant ist an sein Anbot 6 Monate ab Eingang bei SPIE KEM gebunden. An SPIE KEM gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind jedenfalls mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von SPIE KEM schriftlich bestätigten Regelung verbindlich und kostenlos. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche – auch fernmündlich (telefonisch) erteilte – Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachfolgenden, schriftlichen Bestätigung durch uns. Unsere Aufträge sind binnen 5 Tagen ab Postaufgabestempel durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erfolgt diese Bestätigung nicht, und wird die Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist auch nicht schriftlich abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Sämtliche Rückfragen in Zusammenhang mit Bestellungen sind an unsere Einkaufsabteilung zu richten. Diesbezügliche Schreiben und sonstige Unterlagen etc. sind mit unserer Bestellnummer zu versehen. Von uns beigestellte Muster, Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Behelfe bleiben unser Eigentum und dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet, nicht aber Dritten zugänglich gemacht werden. Mangels anderer Vereinbarung sind sie uns nach Ausführung des Auftrages kostenlos zu retournieren.

3. Preise

Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Netto-, Fest- und Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Sie verstehen sich inkl. Verpackung und frei geliefert, entladen, Bestimmungsort. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Nachträgliche Preisänderungen – auch durch Unterausschuss der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen genehmigt -, Mengenänderungen, vorzeitige oder Teillieferungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

4. Zahlung

Falls Entgegenstehendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten nach unserer Wahl folgende Zahlungskonditionen:

14 Tage mit 5% Skonto oder

30 Tage mit 3% Skonto oder

90 Tage netto, gerechnet jeweils ab Fakturerhalt. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängel bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz.

5. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung hat nach Lieferung der Ware in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Vorschriften sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen bzw. unsere Bestellnummer und Kostenstellennummer nicht enthalten, werden von uns nicht bearbeitet bzw. an den Lieferanten rückübermittelt. In diesem Falle gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang in ordnungsgemäßer Form als nicht

gelegt. Bei Auftragsstorno dürfen keine Storno- oder sonstige Gebühren – gleich welcher Art, geltend gemacht werden.

Bei der Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a Umsatzsteuergesetzes 1994 wird ausdrücklich auf die Geltung der §§ 67a – 67d und § 112a ASVG hingewiesen.

Wird das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes durch die SPIE KEM, nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU- Gesamtliste) geführt, überweist die SPIE KEM, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen 25% (20% Sozialversicherungsbeiträge u. 5% Lohnabgaben) des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) direkt und mit schuldbefreiender Wirkung an das bei der WGKK eingerichtete Dienstleistungszentrum.

Auf den Rechnungen hat der Lieferant seine Dienstgebührennummer zu vermerken.

6. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine gelten als fest bestimmt (fix). Sofern ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem Tag der Auftragserteilung. Bei Lieferverzug – auch im Falle des § 918 II ABGB – sind wir unbeschadet der weiteren, gesetzlichen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dessen ungeachtet hat uns der Lieferant, sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

7. Versand

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr – auch die des zufälligen Unterganges – des Lieferanten bis zum Erfüllungsort. Dabei ist unsere Versandvorschrift auf jeden Fall einzuhalten und jeder Versendung ein Lieferschein beizulegen. Durch Nichtbeachtung entstehender Schaden geht voll zu Lasten des Lieferanten. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht erst mit der Übergabe an SPIE KEM über.

8. Transportversicherung

Die Kosten für die Transportversicherung sind in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Bestellausführung zusammenhängenden Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern, und dies der SPIE KEM auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

9. Auslandsverkehr

Bei grenzüberschreitenden Sendungen sind sämtliche insoweit erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Faktura in dreifacher Ausfertigung, die Zollpapiere, eine Warenverkehrsbescheinigung bzw. Ursprungszeugnis und Frachtdoppel so rechtzeitig an uns zu übermitteln, dass sie vor Wareneingang, insbesondere für rechtzeitige Verzollung, zur Verfügung stehen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

a) Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt für den Zeitraum von 3 Jahren ab Warenübernahme die volle Haftung für alle von ihm gelieferten Waren und Bestandteile, gleichgültig, ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht. Bei behebbaren sowie solchen Mängeln der Lieferung, die den ordentlichen Gebrauch nicht verhindern, sind wir – unbeschadet der übrigen gesetzlichen Rechte – zur gänzlichen Aufhebung des Vertrages (Wandlung) berechtigt.

Dasselbe gilt bei Unbehebbarkeit eines unerheblichen Mangels im Sinne von § 932 ABGB. Sämtliche mit der Vollziehung des Wandlungsrechtes in Verbindung stehende Kosten trägt der Lieferant. Er ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens verpflichtet. Die Anzeige von offenen Mängeln gilt als rechtzeitig, wenn sie gegenüber dem Lieferanten binnen 6 Monaten erklärt wird. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung. Die Abnahme erfolgt erst durch Ingebrauchnahme der Ware. Bei nicht erkennbaren (geheimen) Mängeln beginnt die sechsmonatige Anzeigefrist erst mit dem Zeitpunkt der Entdeckung des jeweiligen Mangels. Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 377 UGB sind ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant bietet hiermit unwiderruflich an, allenfalls seine gegen Sublieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche anzutreten. Die Annahme kann jederzeit und auch mündlich erfolgen.

b) Schadenersatz

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Lieferant die Verpflichtung der vollen Genugtuung für jeden Grad des Verschuldens. Er haftet bei Produktfehlern bzw. in jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall, auch für Vermögensschäden Dritter. Die dem Lieferanten eingeräumten Haftungserleichterungen und Haftungsbeschränkungen des Produkthaftungsgesetzes werden ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung, auch und insbesondere in Ansehung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

11. Zulassung

Als vertragsgemäße Erfüllung gelten nur solche Leistungen des Lieferanten, die den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen (ONORM-Bauordnung-Zulassung etc.) und der Baustoff-Zulassungsverordnung Nr. 97 der jeweiligen Bundesländer entsprechen. Die Kosten für eventuelle Zulassungsprüfungen, Bescheide oder sonstige behördlicherseits erforderlichen Maßnahmen trägt in jedem Fall der Lieferant.

12. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht des Standortes des Bestellers (Käufers) vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14. Rücktritt vom Vertrag

Bis 7 Tage vor dem vertraglichen Liefertermin ist der Besteller berechtigt, ohne Angabe von Gründen kostenlos von der Bestellung zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall, in welchem der Lieferant noch keine kostenerzeugenden Dispositionen zu Erwerb des Bestellgegenstandes getroffen hat. Sollten bei Dienstleistungen die Leistungen des Lieferanten nicht den Vorstellungen des Bestellers in qualitativer oder quantitativer Hinsicht entsprechen, so ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, geltend machen kann.

15. Schutzrechte und Patente

Der Lieferant versichert im Besitz aller notwendigen Berechtigungen zu sein, um jegliche Schutzrechte- und Patentrechtsverletzung hintanzuhalten. Der wird den Besteller diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

16. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung bekanntwerdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Lieferung.

17. Kompensations- und Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller ist rechtsunwirksam, und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers. Für zedierte Rechnungen bringt der Besteller 2% der Rechnungssumme für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Abzug.

18. Sonstige Bestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich bei Leistungserbringung ausdrücklich zur Einhaltung aller Normen, wie insbesondere polizeilicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher, arbeitnehmerschutzrechtlicher, ausländerbeschäftigungsrechtlicher, umweltschutzrechtlicher, gewerberechtlicher und baurechtlicher Natur. Er hält den Besteller bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann eine Regelung, welche dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt als vereinbart.

Besondere Bedingungen für Rahmenvereinbarungen:

1. Die Rahmenmenge entspricht unserem voraussichtlichen Bedarf, wobei uns, sollten wir die Rahmenmengen in der fixierten Zeit nicht voll abrufen, das Recht zusteht, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die an sich fixierte Rahmenmenge abzurufen.
2. Die Einhaltung der genannten Abnahmegrößen setzt ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und andere, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbare Ereignisse befreien uns ohne Ersatzpflicht von der Abnahme.
3. Die Teilabrufe können telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, die Warenlieferung jeweils binnen 3 Tagen nach Einlangen des Abrufes zu tätigen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufes obliegt dem Lieferanten.
4. Sollten Warenprüfungen ergeben, dass Abweichungen zur bestellten Spezifikation bestehen, behalten wir uns das Recht vor, auch bei Abweichungen nur hinsichtlich einer Teillieferung oder einer Verzögerung ohne Nachfristsetzung vom Gesamtvertrag (Restmenge) zurückzutreten.
5. Die gegenständlichen Preise sind Höchstpreise. Falls der Käufer die Ware anderweitig zu günstigeren Preisen erwerben kann und dies während der Laufzeit der gegenständlichen Bestellung dem Verkäufer anzeigt, kann dieser unverzüglich schriftlich erklären, die Preise der gegenständlichen Bestellung auf die ihm nachgewiesenen reduzierten Preise abzusenken. Tut er dies nicht, so ist der Käufer berechtigt, die gegenständliche Bestellung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Ware ab sofort anderweitig zu erwerben.